

Informieren & unterstützen



- ✓ Der HVT arbeitet nach den Vorgaben des europäischen Rechts sowie der tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Hierdurch ergeben sich naturgemäß auch in hohem Maße Anforderungen an den Züchter im Hinblick auf die Dokumentation seiner Zuchtarbeit. Der HVT möchte Traberzüchtern bei der Bewältigung der hierdurch anfallenden bürokratischen Schritte helfen.

Sie haben Fragen zur Zucht?



Die HVT-Geschäftsstelle hilft Ihnen gerne weiter:

Mariendorfer Damm 222 – 298

12107 Berlin

Tel.: 030 – 743048-142 / Fax: 030 – 743048-150

hvt-info@hvt.de



www.hvtonline.de

Züchterleitfaden

**Hauptverband
für
Traberzucht e.V.**



Dieser Flyer soll dazu beitragen, Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu geben. Unabhängig davon finden Sie alle verbindlichen Informationen unter

Hilfestellung
für die Dokumentation
Ihrer Zuchtarbeit

Der Zuchthengst

- ✓ Der Hengst muss im Deckhengstregister des HVT für das jeweilige **Deckjahr** eingetragen sein.



- ✓ Anträge auf Eintragung in das Deckhengstregister sind bis zum **15. Februar** des jeweiligen Deckjahres zu stellen
- ✓ Die Eintragung eines Hengstes kann grundsätzlich ab dreijährig erfolgen, wobei die Kriterien der jeweils geltenden Zuchtbuchordnung erfüllt sein müssen
- ✓ Jede Bedeckung innerhalb Deutschlands ist – unabhängig vom Bedeckungsergebnis - vom Hengsthalter mithilfe des Formblattes „Deckliste“ dem HVT bis zum **1. September** des Bedeckungsjahres zu melden

Die Zuchtstute

- ✓ Die Stute muss im Zuchtbuch des HVT geführt sein
- ✓ Die Bedeckung innerhalb Deutschlands ist mithilfe des Formblattes „Deckschein“ vom Besitzer der Stute spätestens einen Monat nach Erhalt vom Hengsthalter dem HVT zu melden
- ✓ Die Bedeckung außerhalb Deutschlands ist vom Besitzer der Stute mithilfe des von der zuständigen Stelle bestätigten Deckscheins dem HVT zu melden
- ✓ Für jede gemeldete Bedeckung erhält der Stutenbesitzer vom HVT eine Bescheinigung – den Deckergebnißschein
- ✓ Beim Besitzwechsel einer gedeckten Stute ist der zugehörige Deckergebnißschein dem neuen Besitzer auszuhändigen



Das Fohlen

- ✓ Die Geburt eines lebenden Fohlens ist vom Besitzer spätestens **innerhalb von drei Monaten** mittels des ausgefüllten Deckergebnißscheins zu melden



- ✓ Nach erfolgter Geburtsmeldung versendet der HVT die Unterlagen zur Fohlenaufnahme sowie den Transponder zur Kennzeichnung
- ✓ Nach erfolgter Fohlenaufnahme und bei Erfüllung aller in der Zuchtbuchordnung festgelegten Eintragungsvoraussetzungen trägt der HVT das Fohlen als Inländer in das Geburtenregister ein

*Nicht Vergessen:
Geburten und Bedeckungen an den HVT melden!*